

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 621.41; 022.31:3-30.12
Sachbearbeiter: Sabine Grunau
Telefon: 0761 40161-54
E-Mail: grunau@merzhausen.de
Datum: 13.04.2018



TOP 5

Bebauungsplan "Brunnacker"

- Rechtsverordnung über den Gewässerrandstreifen
- Einbringung des Entwurfs

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat	öffentlich	26.04.2018

Sachverhalt:

Die geplante Tiefgarageneinfahrt am östlichen Rand des Baugebiets „Brunnacker“ liegt innerhalb des Gewässerrandstreifens des Reichenbachs. Gemäß § 28 Wassergesetz (WG) ist ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m breit.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Nr.2 WG kann jedoch im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Trotz der Verschmälerung des Gewässerrandstreifens müssen die vier Zwecke der Gewässerrandstreifen erhalten bleiben. Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dient der Gewässerrandstreifen folgenden Zwecken:

1. die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer,
2. die Wasserspeicherung,
3. die Sicherung des Wasserabflusses sowie
4. die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Die am Verfahren beteiligten Planungsträger faktorgrün (zu Ziffer 1 und 4), Unger Ingenieure (zu Ziffer 2 und 3) kommen zu dem Ergebnis, dass die Zwecke auch bei Verschmälerung des Gewässerrandstreifens erfüllt werden können. Die Untere Wasserbehörde wurde in die Thematik bereits mit einbezogen.

Rechtsanwalt Dr. Burmeister hat für oben genanntes Verfahren den Entwurf der Rechtsverordnung ausgearbeitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten richten sich nach der HOAI bzw. den üblichen Stundensätzen für Rechtsberatung und werden im Rahmen der Entwicklung des Baugebietes von den Bauherren zurück gefordert.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich wird gebilligt. Das Verfahren für den Erlass der Rechtsverordnung nach § 95 Wassergesetz soll entsprechend eingeleitet werden.

Anlagen:

- 5.1 Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich, im Baugebiet „Brunnacker“ vom 17. April 2018

